

**Änderung
der „Ordnung über Studieninhalte und
Prüfungen der Promotionsstudiengänge
der Graduiertenschule
Naturwissenschaft und Technik der
Fakultät V“ der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 14.10.2010

Die Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 29.9.2010 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) die folgende Änderung der ‚Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge der Graduiertenschule ‚Naturwissenschaft und Technik‘ vom 18.08.2009 (AM 3/2009, S. 259) beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG vom Präsidium am ... genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 in § 5 („Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums“) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 30 Kreditpunkten (KP). Von Studierenden, die sich in ihrem Promotionsstudium ein für sie neues Fachgebiet erschließen, kann die Belegung zusätzlicher Veranstaltung zur Vermittlung der Grundlagen des Promotionsstudiengangs durch die Zulassungskommission verlangt werden. Die zusätzlichen Veranstaltungen überschreiten einen Rahmen von maximal 30 Kreditpunkten nicht und sind durch die Zulassungskommission festzulegen.“
2. In § 5 Abs. 2 Buchst. b) Satz 3 werden nach den Worten „wissenschaftliches Publizieren“ die Worte „Deutsch und Englisch als Wissenschaftssprache“ ergänzt.
3. § 5 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt: „Ein Laboraufenthalt sollte eine Dauer von drei Wochen möglichst nicht unterschreiten.“
4. In § 8 Abs. 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 wird die Reihenfolge der Worte „zeitnah“ und „schriftlich“ getauscht.

6. In § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „in der Regel“ jeweils gestrichen. Abs. 2 wird um den folgenden Satz ergänzt: „Zu Bewertungszwecken kann auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt werden.“
7. In § 19 werden nach den Worten „im Gesamtumfang von 30 KP“ die Worte „im unter § 5 (2) angegebenen Verhältnis“ eingefügt.
8. In Anlage 1 wird in der Überschrift im Namen des Promotionsstudienganges das „Neurosensorik“ durch „Neurosensory“ ausgetauscht.
9. In Anlage 1, Tabelle 2, Modulangebot b-1) entfallen die in Klammern gesetzten Angaben (1,5 KP) und (0,5 KP).

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.